



## Beilage 1

### Vernehmlassungsverfahren

- **Reglement über den Finanzausgleich unter den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern und**
- **Beschluss betreffend Abgaben der Bernischen Kirchgemeinden an den Synodalverband**

betreffend

### **Änderung des Bezugsjahrs für die Bemessung der Abgaben in den Finanzausgleich und an den Synodalverband**

### Erläuterungen

#### **Inhalt**

1. Ausgangslage .....	2
2. Auswirkungen auf die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn .....	3
2.1. Technische Umsetzung .....	3
2.2. Personelle Ressourcen .....	3
2.3. Finanzielle Auswirkungen .....	3
2.4. Fazit .....	3
3. Auswirkungen auf die Kirchgemeinden des Kantons Bern .....	4
3.1. Technische Umsetzung .....	4
3.2. Personelle Ressourcen .....	4
3.3. Finanzielle Auswirkungen .....	4

## 1. Ausgangslage

Die Kirchgemeinden des Kantons Bern leisten folgende Abgaben an die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn:

- Abgaben in den Finanzausgleich für die evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern und
- Abgaben an den Synodalverband.

Berechnungsbasis dieser Abgaben bildet der dem Beitragsjahr **um zwei Jahre zurückliegende** Ertrag aus den Kirchensteuern. Der Synodalrat wurde nun von Kirchgemeinden gebeten zu prüfen, ob die Bemessung der Abgaben auf Grundlage der Steuererträge des **Vorjahres** möglich sei. Sie argumentieren, dass die Kirchgemeinden mit dem geltenden System der Vergangenheitsbemessung Abgaben leisten müssen, welche nicht mehr ihrer aktuellen Ertragssituation resp. dem Eingang der Steuern und der Liquidität entsprechen. Die Problematik der Liquidität wird durch die anhaltend rückläufigen Kirchensteuereinnahmen aufgrund des Mitgliederrückgangs durch das geltende Bemessungssystem sowie voraussichtlich den kurzfristigen und einmaligen Ertragseinbruch aufgrund der Corona-Pandemie noch verstärkt.

Bei einem Systemwechsel würden die Abgaben an den Synodalverband in einem vergleichbaren Verfahren ablaufen, wie dies für die Veranlagung der Kantons- und Gemeindesteuern bereits bekannt ist (Gegenwartsbesteuerung). Dies bedeutet für die Verbandsabgaben, dass im Rechnungsjahr drei Raten auf Basis der Steuern des Vorjahres in Rechnung gestellt werden. In dem dem Rechnungsjahr folgenden Jahr erfolgt die Abrechnung zwischen den geleisteten Akontozahlungen und der Abgabe, berechnet auf dem effektiven Steuerertrag des Vorjahres. Dies kann zu einer Nachzahlung an den Synodalverband oder zu einer Rückzahlung an die Kirchgemeinde führen. Für die Abgaben in den Finanzausgleich kann aufgrund des Ausgleichssystems nicht auf die Gegenwartsbemessung umgestellt werden, jedoch kann auf das «Zwischenjahr» verzichtet werden. Damit wird immerhin eine Annäherung an die effektiven finanziellen Verhältnisse der Kirchgemeinde erreicht. Für beide Abgaben gilt, dass diese bei einem Systemwechsel von den Kirchgemeinden selbst zuhanden ihrer Budgets berechnet werden müssen. Bis anhin hat der Synodalverband die Kirchgemeinden jeweils über die Abgaben und Beiträge zuhanden der Budgets informieren können. Diese Dienstleistung kann der Synodalverband bei einem Systemwechsel nicht mehr erbringen, da er nicht über die notwendigen Informationen verfügen wird.

Tabellarischer Ablauf am Beispiel der Abgaben der Kirchgemeinden im Jahr 2023 im Vergleich zum heutigen System:

Kalenderjahr Abgabe	2021	2022	2023
<b>Bisher</b>			
Bisher (Vergangenheitsbemessung, 2 Jahre)	Bemessungsjahr des Steuerertrags der Kirchgemeinden für die Berechnung der Abgabe 2023.	Zwischenjahr	Rechnungstellung der Abgaben gestützt auf die Steuererträge 2021.
<b>Neu</b>			
Abgaben an Synodalverband  Gegenwartsbemessung	Bemessungsjahr des Steuerertrags der Kirchgemeinden für die Berechnung der Ratenzahlungen 2022	Ratenzahlungen für das Beitragsjahr 2022 gestützt auf den Steuerertrag aus dem Jahre 2021.  Bemessungsjahr des Steuerertrags der Kirchgemeinden für die effektive Abgabe des Jahres 2022 sowie für die Berechnung der Ratenzahlungen 2023.	Abrechnung der Ratenzahlungen 2022 auf Basis der effektiven Steuererträge 2022 und Rückzahlungen an Kirchgemeinden resp. Nachzahlungen an Refbejuso.  Ratenzahlungen für das Beitragsjahr 2023 gestützt auf den Steuerertrag aus dem Jahre 2022.

Kalenderjahr Abgabe	2021	2022	2023
Neu Abgaben in den Finanzausgleich  Vergangenheitsbe- messung, 1 Jahr		Bemessungsjahr des Steuerer- trags der Kirchgemeinden für die Berechnung der Abgabe 2023.	Rechnungstellung der Abga- ben in den Finanzausgleich und Berechnung der Beiträge aus dem Finanzausgleich ge- stützt auf die Steuererträge 2022.

## 2. Auswirkungen auf die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn

### 2.1. Technische Umsetzung

Eine Systemänderung ist technisch ab 1.1.2022 möglich. Allerdings kann eine Gegenwartsbemessung nur für die Abgaben der Kirchgemeinden an den Synodalverband umgesetzt werden. Für die Abgaben in den Finanzausgleich kann aufgrund des Ausgleichssystems die Gegenwartsbemessung nicht angewendet werden, jedoch kann auf das bisherige Zwischenjahr verzichtet werden. Die Abgaben in den Finanzausgleich betragen rund CHF 2.9 Mio. Die Auswirkungen eines Systemwechsels sind damit für die einzelnen Kirchgemeinden wesentlich geringer, als für die Abgaben an den Synodalverband, welche rund CHF 24 Mio. betragen.

### 2.2. Personelle Ressourcen

Es ergibt sich durch die Systemänderung einerseits eine geringe Entlastung, da die Budgetmitteilungen an die Kirchgemeinden wegfallen werden, andererseits aber eine nicht unerhebliche Mehrbelastung, weil neu die Akontozahlungen für die Abgaben an den Synodalverband entsprechend dem effektiven Steuerertrag abgerechnet werden müssen. Das durch die Wintersynode 2019 genehmigte, revidierte Reglement über den Finanzausgleich enthielt auch verwaltungstechnische Entlastungsmassnahmen, mit welchen nun der Mehraufwand kompensiert werden sollte.

### 2.3. Finanzielle Auswirkungen

**Abgaben an Synodalverband:** Ein Systemwechsel würde erstmals für das Rechnungsjahr 2022 wirksam. Für das Jahr 2022 rechnen die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn mit rund CHF 860'000 weniger Steuerertrag als 2019. Dies vor allem aufgrund der Auswirkungen der Corona Pandemie. Bei einem Systemwechsel würden die Steuerjahre 2020 und 2021 als Bemessungsjahre «wegfallen». Das Steuerjahr 2020 ist in der Finanzplanung gegenüber 2019 mit rund CHF 450'000 höheren Abgaben berücksichtigt, dagegen sind für das Jahr 2021 - in welchem voraussichtlich die Auswirkungen der Corona-Pandemie voll zum Tragen kommen - gegenüber dem Jahr 2019 rund CHF 1.5 Mio. weniger Abgaben prognostiziert. Per Saldo beträgt die Differenz aus dem Total der Minderabgaben der «wegfallenden» Steuerjahre 2020 und 2021 von rund CHF 1.0 Mio. und den Minderabgaben aufgrund des Systemwechsels im Jahr 2022 von rund CHF 860'000 ein Minderertrag gegenüber 2019 von noch rund CHF 140'000. Die finanziellen Auswirkungen für die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn können als «verkräftbar» bezeichnet werden. Das bisherige System erlaubt es, die effektiven Abgaben der Kirchgemeinden zu budgetieren. Dies wird bei einem Systemwechsel nicht mehr möglich sein. Die Abgaben müssen - analog der Finanzplanung - gestützt auf Hochrechnungen geschätzt werden.

**Abgaben in Finanzausgleich:** Ein Systemwechsel hat für die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn keine Auswirkungen auf den Finanzhaushalt, da die Landeskirche nicht am Finanzausgleich beteiligt ist.

### 2.4. Fazit

Aus Sicht der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn ist ein Systemwechsel technisch möglich. Die Umstellung kann mit bestehendem Personal bewältigt werden und ist finanziell tragbar.

### **3. Auswirkungen auf die Kirchgemeinden des Kantons Bern**

#### **3.1. Technische Umsetzung**

Bedingt durch den Systemwechsel werden die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn nicht mehr in der Lage sein, die Kirchgemeinden zuhanden ihrer Budgets über die Höhe der Abgaben informieren zu können. Sie müssen künftig die Abgaben für ihre Budgets selbst berechnen. Die Abgaben an den Synodalverband können die Kirchgemeinden anhand ihrer budgetierten Steuererträge selbst relativ genau berechnen. Für die Budgetierung der Abgaben an respektive der Beiträge aus dem Finanzausgleich werden die Kirchgemeinden Annahmen gestützt auf Erfahrungswerte treffen müssen.

Neu werden die Kirchgemeinden für die Abgaben an den Synodalverband per Abschluss der Jahresrechnung eine aktive oder passive Rechnungsabgrenzung vornehmen müssen. Dabei grenzen sie die Differenz zwischen den geleisteten Akontozahlungen und der Abgabe gestützt auf die Berechnung des effektiven Steuerertrags ab.

#### **3.2. Personelle Ressourcen**

Der zusätzliche Aufwand für die Kirchgemeinden beschränkt sich auf die eigenständige Berechnung der Budgeteingaben und die Abgrenzungsbuchung per Ende Jahr.

#### **3.3. Finanzielle Auswirkungen**

Die Auswirkungen eines Systemwechsels können im Einzelfall unterschiedliche Folgen haben. Gestützt auf die aktuellen Steuerprognosen ist für die Kirchgemeinden allgemein positiv, dass einerseits auf dem gemäss Steuerprognosen noch relativ guten Steuerjahr 2020 und andererseits auf dem Corona bedingt schlechten Steuerjahr 2021 keine Abgaben berechnet werden. Dass diese beiden Jahre für die Berechnung «wegfallen», entlastet die Kirchgemeinden finanziell.

14. Januar 2021

Der Synodalrat